

November 2008

## Gesetzgebung

---

### Konzept für neue Erbschaftsteuer steht

Die Große Koalition hat sich nach zähem Ringen doch noch auf eine Reform der Erbschaftsteuer verständigt.

#### Neues bei der Vererbung von Wohneigentum

Vorgesehen ist eine vollständige Steuerbefreiung des selbst genutzten Hauses bzw. der Wohnung (Familienheim), wenn dieses vom Ehepartner oder eingetragenen Lebenspartner weitere zehn Jahre bewohnt wird.

Für Kinder, die unverzüglich nach dem Tod des Erblassers dieses Familienheim selbst nutzen, gilt diese Regelung ebenfalls, allerdings mit einer zusätzlichen Einschränkung: Eine vollständige Steuerfreiheit tritt nur ein, soweit das Familienheim die Größe von 200 Quadratmeter Wohnfläche nicht übersteigt. Außerdem müssen die Kinder die Immobilie zehn Jahre nach dem Erwerb in jedem Fall selbst nutzen.

#### Zukünftige Begünstigung von Betriebsvermögen

Zukünftig soll es zwei Optionsmodelle geben, deren Wahl bindend ist, d.h. nachträglich nicht revidiert werden kann:

*Option 1:* Firmenerben, die den ererbten Betrieb im Kern **sieben Jahre** fortführen, werden von der Besteuerung von 85% des übertragenen Betriebsvermögens verschont, vorausgesetzt, die Lohnsumme beträgt nach sieben Jahren nicht weniger als 650% der Lohnsumme zum Erbzeitpunkt. Daneben darf der Anteil des Verwaltungsvermögens am betrieblichen Gesamtvermögen höchstens 50% betragen.

*Option 2:* Firmenerben, die den ererbten Betrieb im Kern **zehn Jahre** fortführen, werden komplett von der Erbschaftsteuer verschont, vorausgesetzt, die Lohnsumme beträgt nach 10 Jahren nicht weniger als 1000% der Lohnsumme zum Erbzeitpunkt. Daneben darf der Anteil des Verwaltungsvermögens am betrieblichen Gesamtvermögen höchstens 10% betragen.

#### Persönliche Freibeträge und Steuerklassen

Neue Freibeträge:	bisher	ab 01.01.2009
Ehepartner und eingetragene Lebenspartner	307.000 €	500.000 €
Kinder	205.000 €	400.000 €
Enkelkinder	51.200 €	200.000 €
Geschwister, Nichten und Neffen	10.300 €	20.000 €
Nicht verwandte Erben	5.200 €	20.000 €

Die Steuersätze liegen je nach Höhe des angefallenen Erwerbs zwischen 7 und 30 Prozent, Erwerbe bis 6 Millionen € einheitlich 30 Prozent und 50 Prozent bei darüber liegenden Erwerben.

#### Zeitplan

Die Neuregelung soll zum 1. Januar 2009 in Kraft treten. Für Erbfälle - nicht für Schenkungen - gilt das neue Recht auf Antrag bereits seit dem 1. Januar 2007, dann allerdings mit den alten, niedrigen persönlichen Freibeträgen.

Am 5. Dezember stimmt der Bundesrat über die Neuregelung ab. Nach wie vor gibt es strittige Punkte zwischen Union und SPD. Über den Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens werden wir Sie jeweils detailliert informieren.

November 2008

Kündigung des Geschäftsführers – Kein Wiederaufleben des ursprünglichen Arbeitsverhältnisses  
BAG, Urteil vom 05.06.2008 – 2 AZR 754/06

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat nunmehr mit seinem Urteil vom 05.06.2008 die bisher streitige Frage geklärt, ob durch den Abschluss eines Geschäftsführerdienstvertrags mit einem Mitarbeiter, mit dem bisher ein Arbeitsvertrag bestanden hat, dazu führt, dass gleichzeitig der Arbeitsvertrag beendet wird. Gemäß § 623 BGB ist die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses nur wirksam, wenn die Kündigung bzw. der Auflösungsvertrag schriftlich erklärt wird. Ob diese Schriftformerfordernis durch Abschluss eines Geschäftsführerdienstvertrags erfüllt ist, war lange Zeit streitig.

Das BAG entschied nunmehr, dass mit dem Abschluss eines schriftlichen Geschäftsführervertrags grundsätzlich – so fern nicht vertraglich etwas anderes vereinbart worden ist - ein zuvor mit der GmbH bestehendes Arbeitsverhältnis der Parteien einvernehmlich beendet wird. Mit dem späteren Verlust der Organstellung als Geschäftsführer einer GmbH wandelt sich der zu Grunde liegende Anstellungsvertrag (Geschäftsführerdienstvertrag) nicht wieder – jedenfalls nicht ohne weiteres – in einen Arbeitsvertrag.

Das BAG hat jedoch in seiner Entscheidung darauf hingewiesen, dass im Einzelfall eine andere Bewertung möglich ist, z. B. wenn der Geschäftsführer nach seiner Abberufung wie ein Arbeitnehmer weiterbeschäftigt wird. Es sollte daher in diesen Fällen konsequent gehandelt werden. Wird ein Geschäftsführer abberufen, so sollte er sofort freigestellt und nicht mehr mit sonstigen Aufgaben weiterbeschäftigt werden. In diesem Fall ist die Begründung eines Arbeitsverhältnisses sodann in jedem Fall ausgeschlossen.

Vermögensrechtliche Auseinandersetzung bei Beendigung einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft  
BGH, Urteil vom 09.07.2008 – XII ZR 39/06

Seit Beginn der 90iger Jahre hat der BGH seine Rechtsprechung zu der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung bei einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft mehr und mehr dahingehend geändert, dass unabhängig von den dinglichen Eigentumspositionen, d. h. Eigentümerstellung, Ausgleichsansprüche möglich sind, wenn eine nichteheliche Lebensgemeinschaft beendet wird und einer der Lebenspartner während des Zusammenlebens wesentlich höhere Beiträge zur Schaffung eines Vermögenswertes, beispielsweise einer Immobilie, erbracht hat. Anfang der 90iger Jahre hat der BGH solche Ansprüche lediglich aus dem Gesellschaftsrecht abgeleitet. Diese Ausgleichsansprüche werden nun durch die letzte Entscheidung des BGH vom 09.07.2008 - XII ZR 39/06 gestärkt und weiterverfestigt. Der BGH hat nicht nur gesellschaftsrechtliche Ausgleichsansprüche sondern auch Ansprüche aus anderen Anspruchsgrundlagen des BGB, wie ungerechtfertigte Bereicherung oder nach den Grundsätzen des Wegfalles der Geschäftsgrundlage, bejaht.

Damit steht also nun fest, dass ein Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, der nur Mitinhaber zu 1/2 einer gemeinsamen Immobilie ist, aber erheblich höhere Beiträge zu dieser Immobilie geleistet hat, hierfür bei Beendigung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft auch einen Ausgleichsanspruch geltend machen kann. Dies gilt auch dann, wenn aus steuerlichen- oder haftungsrechtlichen Gründen der andere Partner sogar Alleineigentümer war und der Nichteigentümer ebenfalls durch wesentliche vermögensrechtliche Beiträge zur Finanzierung dieses Vermögenswertes, beispielsweise einer Immobilie, beigetragen hat.